

# Marktmissbrauchsverordnung – das vergessene Kind?

In unzähligen Veranstaltungen wurden in den vergangenen Monaten die Regelungen der MiFID II/MiFIR thematisiert. Darüber geriet die Marktmissbrauchsverordnung fast in Vergessenheit. Doch sie ist nach derzeitiger Kenntnis bereits im Juli 2016 umzusetzen und hat erhebliche Auswirkungen auf das Transaktionsmonitoring.

Die „neuen“ Marktmissbrauchsregelungen, die Market Abuse Regulation EU 596/2014 (kurz MAR), sind zum 3. Juli 2016 umzusetzen. Was aber genau bedeutet dies für die Institute?

## Verpflichtete und Pflichten

Art. 16 der MAR regelt die grundsätzliche Überwachung von Wertpapiertransaktionen, um Insiderhandel und Marktmissbrauch zu verhindern und zu entdecken. In diesem Zusammenhang adressiert Art. 16 (1) eine Verpflichtung zur Überwachung an alle „Betreiber von Märkten“ und „Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben“. Diese haben hierzu automatisierte Systeme und Verfahren vorzuhalten. Hier stehen nach dem allgemeinen Verständnis die Volksbanken und Raiffeisenbanken noch nicht in der Pflicht.

Aber: Absatz 2 verpflichtet ergänzend hierzu auch jede (juristische oder natürliche) Person, die gewerbsmäßig Geschäfte vermittelt oder ausführt. Damit sind dem Grunde nach auch alle Volksbanken und Raiffeisenbanken verpflichtet, sofern sie Transaktionen/Orders entgegennehmen, weiterleiten oder ausführen.

Die Bank ist als Verpflichteter gehalten, wirksame

- ▶ Regelungen,
- ▶ Systeme und
- ▶ Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Sie ist darüber hinaus verpflichtet, im Falle eines begründeten Verdachts auf Insiderhandel oder Marktmanipulation eine entsprechende Anzeige an die zuständigen Behörden zu veranlassen.

Dabei erlaubt die Kommission den Verpflichteten, eine „angemessene“ Überwachung an Dritte zu delegieren, und ermöglicht somit die Auslagerung dieser Funktion nach bekannten Standards. Dies ist ein Zugeständnis an das Proportionalitätsprinzip: Speziell kleineren und mittleren Instituten soll eine eigene Installation geeigneter Überwachungssysteme nicht zugemutet werden.

Und in der Tat sind die Anforderungen hochkomplex, eine wirksame Kontrolle ohne Nutzung einer systemischen Lösung wird nicht möglich sein. Folgende Kriterien sind von den Systemen und Verfahren zu erfüllen:

- ▶ Etablierung eines Systems bzw. eines Verfahrens verhältnismäßig zu Umfang, Größe und Art der Geschäftstätigkeit, wobei die Auslagerung grundsätzlich möglich ist
- ▶ Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Parameter zur Überwachung, sofern erforderlich
- ▶ Individuelle und vergleichende Analyse sowohl aller ausgeführten Geschäfte wie grundsätzlich auch platzierter Aufträge inklusive möglicher Änderungen und Stornierungen

## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



**Marc Linnebach**  
Leiter WpHG-Compliance,  
E-Mail: marc.linnebach@  
geno-tec.de



**Andreas Marbeiter**  
Geschäftsführung,  
E-Mail: andreas.marbeiter@  
geno-tec.de

- ▶ Einzelfallbezogene und mit Sachkenntnis durchgeführte Bewertung von Auffälligkeiten, ob eine Verdachtsmeldung zu erfolgen hat
- ▶ Einsatz automatisierter Parameter als „Vorfilterung“ aller betroffenen Wertpapiertransaktionen
- ▶ Grundsätzlicher Abgleich mit öffentlich bekannten Tatsachen zur Validierung von Bewertungsergebnissen
- ▶ Durchführung von Verdachtsmeldungen an die betroffenen Behörden gemäß Mustervorlagen
- ▶ Individuell angepasste Schulungen sämtlicher mit Transaktionen beschäftigter Mitarbeiter
- ▶ Fünfjährige Aufbewahrung aller Kontrolldokumentationen inklusive derer, die nicht zu einer Verdachtsmeldung geführt haben

### Unterstützungsleistungen

Wesentliche Bestandteile dieser Anforderungen überschneiden sich mit den bereits existierenden und auch künftig durchzuführenden Kontrollen der Mitarbeitergeschäfte nach § 33b WpHG. Die Anforderungen der MAR beinhalten einige Erweiterungen des Überwachungsumfangs hinsichtlich Kundentransaktionen und betroffener Finanzinstrumente sowie möglicher „Manipulationskriterien“.

Die Anforderungen sind bereits bzw. werden künftig in dem Service der GenoTec zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte, den so genannten Transaktionsanalysen, integriert. >



Die GenoTec bietet Ihnen bereits heute

- ▶ ein zertifiziertes Überwachungssystem zur Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte nach § 33b WpHG, das sich perfekt in die erweiterten Anforderungen der MAR integrieren lässt, sowie
- ▶ Listen mit voreingestellten und regelmäßig auf deren Wirksamkeit untersuchten und aktualisierten Parametern, die entweder
  - ▷ in ihrer Gesamtheit bezogen und selbst bearbeitet werden können oder
  - ▷ inklusive der Bearbeitung durch speziell hierfür ausgebildete Analysten im Compliance-Bereich der GenoTec genutzt werden können.

Bis Juni 2016 werden die Anforderungen der MAR in die bestehenden Systeme sowie in die betriebsinternen Abläufe eingearbeitet.

Alle Kunden, die bereits heute die Transaktionsanalysen bzw. Listen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte beziehen, werden die erforderlichen Anpassungen **ohne Aufpreis** zum heutigen Listenpreis nutzen können. Dies gilt **auch für alle Neuabschlüsse** in den bestehenden Transaktionsanalysen bzw. WpHG-Listen bis zum **31. März 2016**.

Gleichzeitig erweitern wir unseren Service durch einen sogenannten „First-Level-Support“, der Ihnen hierfür verantwortlichen, hauseigenen Mitarbeiter mit Rat und Tat in ausgewählten Fällen zur Verfügung steht.

Der First-Level-Support will, kann und soll jedoch nicht die geforderten qualifizierten Kontrollen der Treffer gemäß MAR ersetzen.

Die qualifizierte Beurteilung der Treffer durch unsere ausgebildeten Mitarbeiter werden wir künftig als Zusatzleistung anbieten. Die Zusatzleistung wird so gestaltet sein, dass damit zugleich eine Überwachungshandlung gemäß MAR sichergestellt werden kann, inklusive der Abgabe von Verdachtsmeldungen, Archivierungen etc. Wir arbeiten somit Ihrem bankinternen WpHG-Compliance-Beauftragten zu und stellen seine hierbei geforderte Aufgabenerledigung sicher. Sie profitieren von der Fachexpertise unserer Mitarbeiter und den Lernkurveneffekten, die wir Ihnen als GenoTec mit gegenwärtig bereits über 300 Mandaten in diesem Bereich bieten können. Die Zusatzleistung ist insbesondere für Häuser interessant, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für eine Vollausslagerung entscheiden möchten.

### Fazit

Sie können den kommenden steigenden Anforderungen an Ihr Haus in diesem Bereich gelassen entgegensehen: Wir werden Ihnen jedweden Service zur Verfügung stellen – ganz gleich, welchen Grad der Unterstützung Sie aus unseren Angeboten bereits gewählt haben oder noch wählen werden. Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da. ■

